FH-Mitteilungen 8. Februar 2017 Nr. 20 / 2017



Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Wirtschaftsrecht" mit dem Abschluss Bachelor of Laws und "Wirtschaftsrecht mit Praxissemester" mit dem Abschluss Bachelor of Laws am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen

vom 27. April 2016 - FH-Mitteilung Nr. 46/2016 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 8. Februar 2017 - FH-Mitteilung Nr. 8/2017 Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit (Nichtamtliche lesbare Fassung) Spare rassungen dienen der desseren Lesdarke Von Ordnungen, die durch eine oder mehrere derungsordnungen geändert worden sind in ih VUII Uranungen, die durch eine oder menrere Änderungsordnungen geändert Worden sind. In ihnen Änderungsordnungen der Aucgange- und Änderungen eind die Pegelungen der Aucgange-

Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen | Alle Rechte vorbehalten, Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser, Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen. | Redaktion: Dezernat I, Silvia CrummenerI, T +49. 241. 6009 51134

Anuerungsoranungen geängert worden sing. In innen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungs- sind die Regelungen der Ausgangs- pochalish von bischtischen Gerdoungen der Ausgangs- und Anderungs- pochalischen Gerdoungen der Ausgangs- pochalischen Gerdoungen der Gerdoungen d sind die Regelungen der Ausgangs- und Anderungs-ordnungen Zusammengestellt. Rechtlich Verbindlich ordnungen Zusammengestellt. Rechtlich Verbinderunge-ordnungen und Knderungen und Knderunge-eind nur die Originären Ordnungen und Knderungeordnungen zusammengestellt. Kecntlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsand nur die originaren urdnungen und Anderungs. Ordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Wirtschaftsrecht" mit dem Abschluss Bachelor of Laws und "Wirtschaftsrecht mit Praxissemester" mit dem Abschluss Bachelor of Laws am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen

vom 27. April 2016 - FH-Mitteilung Nr. 46/2016 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 8. Februar 2017 - FH-Mitteilung Nr. 8/2017 (Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen	3
§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	5
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§§ 9-12 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 14 Ziel der Modulprüfungen	5
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 16 Durchführung von Prüfungen	7
§§ 17-23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen; Verbesserungsversuch; Wiederholung von Prüfungen; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen	7
§ 24 Mobilität im Studium	7
§ 25 Praxisprojekt	8
§ 26 Praxissemester im Studiengang "Wirtschaftsrecht mit Praxissemester"	8
S 37 Abachluscarbait (Dachalararbait Mastararbait)	0

§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit	8
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	8
§ 30 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	9
§ 31 Kolloquium	9
§ 32 Ergebnis der Abschlussprüfung	9
§ 33 Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	9
§ 34 Zusatzfächer	10
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen	10
§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	10
Anlage 1 Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht	11
Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester	12
Anlage 2 Vertiefungskatalog	13
Anlage 3 Allgemeine Kompetenzen gem. § 12 RPO	14

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für die Bachelorstudiengänge "Wirtschaftsrecht" und "Wirtschaftsrecht mit Praxissemester" an der Fachhochschule Aachen.
- (2) Wo in dieser Prüfungsordnung auf die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaft/Business Studies" (PO BWL) verwiesen wird, gelten diese Ordnungen.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 3 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad "Bachelor of Laws (LL.B.)". Die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad enthält die Angabe des Studienganges.
- (3) Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 3 RPO) soll das zur Bachelorprüfung führende Studium den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln, um sie zu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis im Bereich des Wirtschaftsprivatrechts zu analysieren sowie ökonomisch begründete Lösungen auch unter Beachtung außerfachlicher Bezüge zu finden, zu kommunizieren und umzusetzen. Dazu werden in der Ausbildung ein breites wirtschaftsrechtliches Grundwissen (wie bspw. unternehmensrelevante juristische Grundbegriffe und Falllösungen), das Verständnis relevanter volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. In verschiedenen Disziplinen aus dem privatrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich können sich die Studierenden Spezialwissen aneignen und ihre Kenntnisse nach persönlichen Neigungen und beruflichen Wunschvorstellungen vertiefen. Über diese Fachkenntnisse hinaus erwerben die Studierenden ein hohes Maß an Methoden-, Sozial- und Vermittlungskompetenz sowie die Fähigkeit, sich auf Basis ihres Studiums selbst laufend weiterzubilden.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst im Studiengang Wirtschaftsrecht einschließlich Bachelorprüfung sechs Semester. Die Regelstudienzeit umfasst im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester einschließlich Bachelorprüfung sieben Semester, davon sechs Studiensemester.
- (3) Das Studienvolumen beträgt im Studiengang Wirtschaftsrecht 180 Leistungspunkte. Das Studienvolumen beträgt im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester 210 Leistungspunkte.
- (4) Die Studiengänge sind modular strukturiert. Die Leistungspunkte gemäß Anlage 2 sind erreicht, wenn die jeweilige Prüfungsleistung bestanden ist.
- (5) Das Kernstudium besteht aus den im Folgenden genannten Modulen, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Jedes Modul umfasst vier Semesterwochenstunden. Es handelt sich um regelmäßig angebotene Veranstaltungen (Jahresrhythmus).

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
71616	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren
71601	Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsjuristen
71602	BGB Allgemeiner Teil
71606	Einführung Volkswirtschaftslehre
71607	Staats-, Verfassungs- und Europarecht (Grundlagen)
71608	Grundlagen des Rechts/Methodenlehre
72601	Schuldrecht
72602	Sachenrecht
72603	Handelsrecht
72604	Verwaltungsrecht I und Europarecht II
72605	Rechnungslegung I
72606	Gesellschaftsrecht I
73601	Gesellschaftsrecht II
73602	Steuerrecht
73604	Rechnungslegung II
73605	Finanzwirtschaft für Wirtschaftsrecht
73603	Verwaltungsrecht II
73606	Arbeitsrecht
74601	Urheber-, Marken- und Patentrecht
74602	Internationales und europäisches Privatrecht
74603	Prozessrecht/Fallstudie oder Planspiel
74604	Wirtschaftsenglisch
74605	Wettbewerbs- und Kartellrecht
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement
75601	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

Darüber hinaus enthält der Studiengang "Wirtschaftsrecht mit Praxissemester" eine Praxisphase im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der oder die vom Prüfungsausschuss bestellte Betreuer oder Betreuerin die Praxisphase anerkannt hat.

(6) Das Vertiefungsstudium umfasst fünf Prüfungen in Vertiefungsmodulen, die in der nachfolgenden Tabelle und in Anlage 2 abgebildet sind. Aus dem Vertiefungskatalog in Anlage 2 müssen fünf Vertiefungsmodule gewählt werden. Hinzu kommen das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit, das Kolloquium und ggf. das Praxissemester.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
75802	Vertiefungsmodul I
75803	Vertiefungsmodul II
75804	Vertiefungsmodul III
75805	Vertiefungsmodul IV
75806	Vertiefungsmodul V

Die Festlegung, welche der abgelegten Vertiefungsmodule in die Gesamtnote eingerechnet werden (trifft nur zu bei mehr als fünf abgelegten Prüfungen in Vertiefungsmodulen), trifft der oder die Studierende bei der Anmeldung zum Kolloquium.

(7) Jede und jeder Studierende hat Module oder Modulleistungen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen gemäß Anlage 4 nachzuweisen.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation kein Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Fachhochschule oder einer Universität im Diplom- oder Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht oder in einem sonstigen verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht eingeschrieben werden. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Prüfung nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung nach zwei Prüfungsversuchen endgültig nicht bestanden haben, werden unter Anrechnung der Fehlversuche zum Weiterstudium zugelassen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen des Kernstudiums, den Prüfungen des Vertiefungsstudiums, ggf. einem Praxissemester, dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

§ 8 | Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§§ 9–12 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

Vgl. gültige Fassung der Prüfungsordnung Betriebswirtschaft/Business Studies.

§ 14 | Ziel der Modulprüfungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu erbringen:

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	Keine
Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsjuristen	Keine
BGB Allgemeiner Teil	Keine
Einführung Volkswirtschaftslehre	Keine
Staats-, Verfassungs- und Europarecht (Grundlagen)	Keine
Grundlagen des Rechts/Methodenlehre	Keine
Schuldrecht	Keine
Sachenrecht	Keine
Handelsrecht	Keine

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Verwaltungsrecht I und Europarecht II	Keine
	Einführung BWL/Buchführung für
Rechnungslegung I	Wirtschaftsjuristen
Gesellschaftsrecht I	Keine
Gesellschaftsrecht II	Gesellschaftsrecht I
Steuerrecht	Einführung BWL/Buchführung für
Steperrecht	Wirtschaftsjuristen
Rechnungslegung II	Rechnungslegung I
Finanzwirtschaft für Wirtschaftsrecht	Einführung BWL/Buchführung für
	Wirtschaftsjuristen
Verwaltungsrecht II	Keine
Arbeitsrecht	Keine
Urheber-, Marken- und Patentrecht	Keine
Internationales und europäisches Privatrecht	Keine
	Prozessrecht: Keine
Prozessrecht/Fallstudie oder Planspiel	Fallstudie oder Planspiel:
1 10203310011() 1 dilatodic odel 1 idilapiei	Einführung BWL/Buchführung für
	Wirtschaftsjuristen
Wirtschaftsenglisch	Keine
Wettbewerbs- und Kartellrecht	Keine
Vertragsgestaltung, Mediation,	Keine
Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	Keille
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	Keine
Vertiefungsmodul I	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul II	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul III	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul IV	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul V	80 LP aus dem Kernstudium
Praxissemester (nur im Studiengang	
Wirtschaftsrecht mit Praxissemester)	80 LP aus dem Kernstudium
Praxisprojekt im Studiengang Wirtschaftsrecht	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier
Traxisprojekt iiii stodiengang wirtschartsreent	Semestern des Regelstudiums
Praxisprojekt im Studiengang Wirtschaftsrecht	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier
mit Praxissemester	Semestern des Regelstudiums sowie Nachweis des
The Fraxissemester	abgeschlossenen Praxissemesters
	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier
Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht	Semestern des Regelstudiums sowie Nachweis des
	anerkannten Praxisprojektes
	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier
Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht	Semestern des Regelstudiums, Nachweis des
mit Praxissemester	anerkannten Praxisprojektes sowie Nachweis des
	abgeschlossenen Praxissemesters
Kolloquium im Studiengang Wirtschaftsrecht	Alle studienbegleitenden Modulprüfungen,
Tonoquion in Stodiengang win Genaristeeth	Praxisprojekt, Bachelorarbeit
Kolloquium im Studiengang Wirtschaftsrecht mit	Alle studienbegleitenden Modulprüfungen,
Praxissemester	Praxissemester mit Seminar, Praxisprojekt,
	Bachelorarbeit

- (2) Zu einer Prüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist.
- (3) Wer Prüfungen des ersten Regelsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

- (1) Der Fachbereich bietet zum Ende eines jeden Semesters sowie zum Beginn des Wintersemesters Prüfungen an.
- (2) Prüfungen finden in der Regel in der Form einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten statt. Andere Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen (als Einzel- oder Gruppenprüfung), schriftliche Studienarbeiten (als Hausarbeit) oder mündliche Vorträge (als Präsentation oder Referat) in vergleichbarem Umfang sind möglich. Als vergleichbar gelten mündliche Einzelprüfungen von etwa 30 Minuten Dauer je Prüfling, Gruppenprüfungen von etwa 20 Minuten Prüfung je Prüfling, schriftliche Studienarbeiten mit ca. 6000 Wörtern sowie mündliche Vorträge von etwa 30 Minuten Dauer.
- (3) Eine Prüfung kann mehrere der in § 3 Absatz 3 genannten Prüfungsformen als Prüfungselemente beinhalten; die Gesamtnote ergibt sich dann als gewogenes arithmetisches Mittel entweder der Noten oder Punkte der einzelnen Prüfungselemente. Nicht abgelegte Prüfungselemente werden mit der Note mangelhaft bzw. 0-Punkten bewertet. Den Studierenden muss per Aushang vor der Prüfung mitgeteilt werden, wie bewertet wird. Die Fristen gemäß § 16 Absatz 2 RPO sind einzuhalten. Ist die Gesamtnote mindestens 4,0, gilt die Gesamtprüfung als bestanden, unabhängig von eventuell nicht bestandenen Prüfungselementen. Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, können nur insgesamt wiederholt werden.
- (4) Die Prüfungstermine, Prüfungsformen sowie gegebenenfalls die Prüfungselemente einschließlich ihrer jeweiligen Gewichtung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben.

§§ 17–23 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen; Verbesserungsversuch; Wiederholung von Prüfungen; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 24 | Mobilität im Studium

- (1) Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze können Studierende ein Auslandsstudiensemester an einer Partnerhochschule absolvieren. Dieses erfolgt grundsätzlich im fünften Regelstudiensemester. Es unterliegt hinsichtlich der Prüfungen sowie ihrer Organisation den Regelungen der Partnerhochschule.
- (2) Die Bewerbungen für ein Auslandsstudiensemester sowie die notwendigen Unterlagen sind unter Berücksichtigung der im Hause veröffentlichten Fristen im International Faculty Office einzureichen. Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
- a) ein Anschreiben mit Angaben des gewünschten Zeitraums des Auslandsstudienaufenthaltes, der gewünschten Partnerhochschule und einer alternativen Partnerhochschule,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf entsprechend europass-Lebenslauf (www.europass-info.de),
- c) ein Notenspiegel,
- d) der Nachweis über Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache der Partnerhochschule.
- (3) Die Zulassung zum integrierten Auslandsstudiensemester setzt voraus:
- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten mit der Durchschnittsnote gemäß § 24 Absatz 2 RPO, davon 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelstudiensemester.
- b) Ausreichende Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule

Über die ausreichenden Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule entscheidet der Ausschuss für das Auslandsstudiensemester.

§ 25 | Praxisprojekt

Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ca. 11 Wochen.

§ 26 | Praxissemester im Studiengang "Wirtschaftsrecht mit Praxissemester"

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit an betriebsgestaltenden und prozessregelnden konkreten Aufgabenstellungen in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet und dauert 23 Wochen.
- (3) Für die Zulassung zum Praxissemester ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (4) Zugelassen zum Praxissemester wird, wer
- durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nachgewiesen hat, dass für ihn oder sie ein Praxissemesterplatz vorhanden ist und
- eine Bescheinigung eines Professors oder einer Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vorlegt, dass der Praxisplatz geeignet ist und der Professor oder die Professorin die Betreuung übernimmt.
- (5) Die Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Betreuung zuständigen Professor oder der für die Betreuung zuständigen Professorin bestätigt, wenn die Studierenden
- ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit vorlegen,
- regelmäßig und aktiv an dem begleitenden Seminar teilgenommen haben,
- die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt haben,
- die beruflich-fachlichen und persönlichen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht dargelegt haben.
- (6) Wird das Praxissemester von dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin nicht bescheinigt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 27 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 28 | Zulassung zur Bachelorarbeit

Vgl. gültige Fassung der Prüfungsordnung Betriebswirtschaft/Business Studies.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ca. neun Wochen, mindestens jedoch sechs Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit

um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 30 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 31 | Kolloquium

Vgl. gültige Fassung der Prüfungsordnung Betriebswirtschaft/Business Studies.

§ 32 | Ergebnis der Abschlussprüfung

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 33 | Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis weist die absolvierten Vertiefungsmodule mit Noten, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Darüber hinaus wird ein erfolgreich absolviertes Praxissemester und/oder Auslandsstudiensemester in das Zeugnis aufgenommen. Der absolvierte Studiengang wird kenntlich gemacht.

(2) Bei der Berechnung von Durchschnitts- oder gemeinsamen Noten gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung sind die Gewichtungsfaktoren aus der folgenden Tabelle zu berücksichtigen.

Modul	Gewicht f. Gesamtnote
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	2
Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsjuristen	2
BGB Allgemeiner Teil	2
Einführung Volkswirtschaftslehre	2
Staats-, Verfassungs- und Europarecht (Grundlagen)	2
Grundlagen des Rechts/Methodenlehre	2
Schuldrecht	2
Sachenrecht	2
Handelsrecht	2
Verwaltungsrecht I und Europarecht II	2
Rechnungslegung I	2
Gesellschaftsrecht I	2
Gesellschaftsrecht II	2
Steuerrecht	2
Rechnungslegung II	2
Finanzwirtschaft für Wirtschaftsrecht	2
Verwaltungsrecht II	2
Arbeitsrecht	2
Urheber-, Marken- und Patentrecht	2
Internationales und europäisches Privatrecht	2
Prozessrecht/Fallstudie oder Planspiel	2
Wirtschaftsenglisch	2
Wettbewerbs- und Kartellrecht	2

Modul	Gewicht f. Gesamtnote
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und	4
Konfliktmanagement	4
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Vertiefungsmodul I	5
Vertiefungsmodul II	5
Vertiefungsmodul III	5
Vertiefungsmodul IV	5
Vertiefungsmodul V	5
Praxissemester (nur bei dem Studiengang Wirtschaftsrecht mit	0
Praxissemester)	0
Praxisprojekt	0
Bachelorarbeit	20
Kolloquium	3
Summe	100

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird mit dem Zeugnis eine Zusatzbescheinigung mit einer ECTS-Vergleichstabelle gemäß dem aktuellen ECTS-Users-Guide für die Gesamtnote ausgehändigt. Die ECTS-Vergleichstabelle muss mindestens die Gesamtnoten von 100 Studierenden als Vergleichsgröße enthalten. Es werden rückwirkend die Gesamtnoten von Absolventinnen und Absolventen der letzten Semester mit einbezogen, bis mindestens die Zahl von 100 Studierenden als Vergleichsgröße erreicht ist

§ 34 | Zusatzfächer

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 35 | Einsicht in die Prüfungsakten

Vgl. gültige Fassung der Prüfungsordnung Betriebswirtschaft/Business Studies.

§ 36 | Ungültigkeit von Prüfungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 37 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 27.04.2016 (FH-Mitteilung Nr. 46/2016). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 08.02.2017 - FH-Mitteilung Nr. 8/2017) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht

			SWS		Semester					
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	V/Ü/ SU/S	Р	1	2	3	4	5 Option: Auslands- semester	6
71616	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	5	3	1	Х					
71601	Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsjuristen	5	4		Х					
71602	BGB Allgemeiner Teil	5	4		Х					
71606	Einführung Volkswirtschaftslehre	5	4		Х					
71607	Staats- Verfassungs- und Europarecht	5	4		Х					
71608	Grundlagen des Rechts/Methodenlehre	5	4		Х					
72601	Schuldrecht	5	4			Х				
72602	Sachenrecht	5	4			Х				
72603	Handelsrecht	5	4			Х				
72604	Verwaltungsrecht I und Europarecht II	5	4			Х				
72605	Rechnungslegung I	5	4			Х				
72606	Gesellschaftsrecht I	5	4			Х				
73601	Gesellschaftsrecht II	5	4				Х			
73602	Steuerrecht	5	4				Х			
73604	Rechnungslegung II	5	4				Х			
73605	Finanzwirtschaft für Wirtschaftsrecht	5	4				Х			
73603	Verwaltungsrecht II	5	4				Х			
73606	Arbeitsrecht	5	4				Х			
74601	Urheber-, Marken- und Patentrecht	5	4					Х		
74602	Internationales und europäisches Privatrecht	5	4					Х		
74603	Prozessrecht/Fallstudie oder Planspiel	5	4					Х		
74604	Wirtschaftsenglisch	5	4					Х		
74605	Wettbewerbs - und Kartellrecht	5	4					Х		
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	5	4					Х		
75601	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	5	4						Х	
75802	Vertiefungsmodul I	5	4						Х	
75803	Vertiefungsmodul II	5	4						Х	
75804	Vertiefungsmodul III	5	4						Х	
75805	Vertiefungsmodul IV	5	4						Х	
75806	Vertiefungsmodul V	5	4						Х	
76739	Praxisprojekt	15								Χ
8998-71	Bachelorarbeit	12								Х
8999-71	Kolloquium	3								Х
	Summe Leistungspunkte	180			30	30	30	30	30	30
	Summe Semesterwochenstunden		119	1	24	24	24	24	24	

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, X = Regelsemester und Regelprüfungstermin

Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester

			SWS		Semester						
Modul-N=	Modulbezeichnung LP V/Ü/ SU/S P	ı D			1	2	3	4	5	6	7
MOQUI-Nr.		Р					Option: Auslands- semester				
71616	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	5	3	1	Х						
71601	Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsjuristen	5	4		Х						
71602	BGB Allgemeiner Teil	5	4		Х						
71606	Einführung Volkswirtschaftslehre	5	4		Х						
71607	Staats-, Verfassungs- und Europarecht	5	4		Х						
71608	Grundlagen des Rechts/ Methodenlehre	5	4		Х						
72601	Schuldrecht	5	4			Х					
72602	Sachenrecht	5	4			Х					
72603	Handelsrecht	5	4			Х					
72604	Verwaltungsrecht I und Europarecht II	5	4			Х					
72605	Rechnungslegung I	5	4			Х					
72606	Gesellschaftsrecht I	5	4			Х					
73601	Gesellschaftsrecht II	5	4				Х				
73602	Steuerrecht	5	4				Х				
73604	Rechnungslegung 2	5	4				Х				
73605	Finanzwirtschaft für Wirtschaftsrecht	5	4				Х				
73603	Verwaltungsrecht II	5	4				Х				
73606	Arbeitsrecht	5	4				Х				
74601	Urheber-, Marken- und Patentrecht	5	4					Χ			
74602	Internationales und europäisches Privatrecht	5	4					Х			
74603	Prozessrecht/Fallstudie oder Planspiel	5	4					Χ			
74604	Wirtschaftsenglisch	5	4					Χ			
74605	Wettbewerbs- und Kartellrecht	5	4					Х			
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	5	4					х			
75601	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	5							х		
75802	Vertiefungsmodul I	5	4						Х		
75803	Vertiefungsmodul II	5	4						Х		
75804	Vertiefungsmodul III	5	4						Х		
75805	Vertiefungsmodul IV	5	4						Х		
75806	Vertiefungsmodul V	5	4						Х		
76740	Praxissemester mit Seminar	30		1						Χ	
76739	Praxisprojekt	15									Χ
8998-71	Bachelorarbeit	12									Χ
8999-71	Kolloquium	3									Х
	Summe Leistungspunkte	210			30	30	30	30	30	30	30
	Summe Semesterwochenstunden		119	2	24	24	24	24	24		

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, X = Regelsemester und Regelprüfungstermin

Vertiefungskatalog

Modul- Nr.	Vertiefungsmodule
75840	Projektmanagement
75816	Kapitalmarktstrukturen
75874	Umwandlungssteuerrecht
75870	Steuerrecht der Mitunternehmerschaft und Kapitalgesellschaft
75872	EDV-gestützte Steuerberatung
75873	Internationales Steuerrecht
75875	International Taxation
75856	Rechnungslegung nach IFRS
75855	Konzernrechnungslegung und Abschlussanalyse
75891	Grundlagen der Wirtschaftsprüfung
75890	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses
75892	Bank- und Kapitalmarktrecht
75894	Besteuerung von Investition und Finanzierung
75895	Versicherungsrecht
75896	Personalmanagement
75897	Arbeitsrecht (Vertiefung) und Sozialrecht
75898	Immobilienbesteuerung
75899	Immobilienwirtschaftsrecht
75900	Mergers & Acquisitions - Rechtliche Aspekte von Unternehmenstransaktionen
75901	Wirtschaftsstrafrecht und Compliance

Anlage 3

Allgemeine Kompetenzen gem. § 12 RPO

Modulbezeichnung	Anteil allgemeine Kompetenzen in Leistungspunkten
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	5
Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsjuristen	1
Grundlagen des Rechts/Methodenlehre	3
Wirtschaftsenglisch	1
Prozessrecht/Fallstudie oder Planspiel	2
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	3